

Tanzsportgemeinschaft Marburg e.V.

...der Verein der Marburg TANZEN lässt !

Vereinsatzung Version 25.04.2025

Gemäß letzter Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2025

§ 1 - Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft Marburg e.V. (Abkürzung TSG Marburg e.V.) und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Marburg. Er wurde am 3. Mai 1986 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar durch die
 - generelle Förderung des Tanzsportes
 - Pflege und Förderung des Turniertanzsports nach sportlichen Regeln sowie Wahrung seines ideellen Charakters
 - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - Förderung der Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied im:
 - Hessischen Tanzsportverband e.V.
 - Landessportbundes Hessen e.V.
 - Deutschen Tanzsportverband e.V.
 - Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. aktive Mitglieder

a) tanzsporttreibende (Turnier- und Breitensport) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

b) tanzsporttreibende (Turnier- und Breitensport) Mitglieder über 18 Jahre

c) Kurzmitgliedschaft:

Personen, die zur Teilnahme an einem Workshop/Lehrgang für die Dauer desselben eine Mitgliedschaft erwerben. Die Kurzmitgliedschaft kann auch für die Dauer mehrerer Unterrichtseinheiten erworben werden, sofern die Unterrichtseinheiten zusammenhängen und als Lehrgangseinheit betrachtet werden können. Diese Einheiten sind im Antrag genau zu benennen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Workshops / Lehrgangs / der benannten Unterrichtseinheiten.

Für die Kurzmitgliedschaft muss ein gesonderter Antrag vor Beginn des Workshops / Lehrgangs durch die Teilnehmende / den Teilnehmenden, bei Minderjährigen durch ihren / seinen gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Jedes Kurzmitglied erkennt mit seiner Unterschrift die Vereinssatzung und die Sport- und Hallenordnungen an.

Kurzmitglieder besitzen kein aktives oder passives Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

Es kann für die Kurzmitgliedschaft ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Bei mehreren Unterrichtseinheiten, kann sich der Beitrag nach den Aufwendungen des Vereins richten. Anteilig kann ein Aufnahmebeitrag und eine Bearbeitungsgebühr in den Unkostenbeitrag aufgenommen werden.

2. fördernde Mitglieder (sie unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne jedoch am Training und den Übungsstunden teilzunehmen)

3. Ehrenmitglieder (sie haben sich besondere Verdienste für den Verein erworben).

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne jegliche Einschränkung werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. Bei juristischen Personen muss der Antrag durch die gesetzlich zur Vertretung bestimmte Person gestellt werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung, mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende, bei der Geschäftsstelle, erfolgen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit
2. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person
3. Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsatzung Ordnungen nach §9.
 - b) ein Mitglied länger als drei Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

- c) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist unanfechtbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an tanzsportlichen und ähnlichen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Einführung von Gästen.
2. Die Mitglieder (nach §4) haben das Recht, bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen des Vereins mitzuwirken. Mitglieder unter 14 Jahren haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Auf § 11 Abs. 5 wird hingewiesen.
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung des Vereins, deren Bestimmungen von ihm durch seine Mitgliedschaft anerkannt werden. Die Satzung ist selbständig in der Geschäftsstelle abzuholen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vorstand bei der Erreichung der satzungsmäßigen Vereinsziele zu unterstützen.
5. Die Mitglieder der Turniergruppe sind verpflichtet, sich an dem angebotenen Training angemessen zu beteiligen. An dem Training der Turniergruppe sowie dem freien Training dürfen nur Mitglieder der TSG teilnehmen, die für die TSG in Einzelwettbewerben starten. Ausnahmen können vom Vorstand auf Antrag mit absoluter Mehrheit genehmigt werden.
6. In die Turniergruppen werden üblicherweise Paare bzw. Personen aufgenommen, die eine gültige Startkarte/Startlizenz besitzen und entsprechend ihren Möglichkeiten an Einzelwettbewerben teilnehmen. Die Teilnahme von Mitgliedern am Turniertraining, die keine Startlizenz besitzen, kann der Vorstand auf Antrag mit absoluter Mehrheit genehmigen.

7. Regulär findet angeleitetes Training für alle Gruppen (Breitensport und Turniersport) nur während der hessischen Schulzeiten statt. Für freies Training gilt diese Regelung nicht. Es können zusätzliche Trainingszeiten oder Workshops vereinbart werden.

§ 8 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die monatlich erhoben werden, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und wird in einer nicht zur Vereinssatzung gehörenden Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
4. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgesetzt.
5. In besonderen Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand mit absoluter Mehrheit genehmigt werden.
6. Die Beitragspflicht endet beim Austritt zum jeweils betreffenden Quartalsende und beim Ausschluss am Tage des Zugangs der schriftlichen Ausschlussklärung des Vorstandes.
7. Bei Bildung neuer Abteilungen/Gruppen wird der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die für diese Abteilung erforderlichen Beiträge festzusetzen.

§ 9 - Ordnungen

Für die Mitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

- die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
- die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. soweit dies für Einzelmitglieder anwendbar ist
- die Jugendordnung des Deutschen- und Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
- die Hallen- und Benutzungsordnungen der dem Verein zur Verfügung gestellten Hallen bzw. Trainingsörtlichkeiten
- Turnier- und Sportordnung der TSG Marburg

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 31.3. statt, und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens drei Wochen vorher, einberufen. Die Einberufung kann erfolgen auf dem Postweg, durch persönliche Übergabe und / oder elektronisch (e-mail).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen: - auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes mit einfacher Mehrheit - wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder (§ 4) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird - die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
3.
 - a) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher, Festlegungen von Umlagen mit absoluter, bei Satzungsänderungen und bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - b) Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die in Mitgliederversammlungen durchzuführenden Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Kassenwart/in müssen bei ihrer Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stellvertretung ist nicht möglich.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sollen jedoch mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
7. Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, vertretungsweise von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung hat die/der Schriftführende ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Bestandteile des Protokolls müssen der Tagungsordnung entsprechen und beinhalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende
 - Tagesordnungspunkte
 - Abrechnung des vergangenen Jahres
 - Ergebnis der Kassenprüfung
 - Haushaltsplan für das kommende Jahr
 - Anträge der Mitglieder
 - Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Abstimmungsergebnisse in numerischer Form

§ 12 - Vorstand

1. Der gesetzlich vertretungsberechtigte, geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- der/dem Sportwart/in
- der/dem Breitensportwart/in
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Jugendwart/in
- der/dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu drei Beisitzern

2. Jedes Mitglied besitzt das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied kann eine/n oder mehrere Kandidaten für die Wahl des Vorstandes benennen. Die Benennung ist dem Vorstand als Antrag schriftlich mitzuteilen (siehe hierzu § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 5). Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre, mit Ausnahme der Jugendwartin und des Jugendwartes. Die Wahl erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung und einer rechtskräftigen Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 6 beendet, endet mit seiner Mitgliedschaft zugleich sein Amt als Vorstandsmitglied.

3. Scheiden während der Amtszeit bis zu zwei Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand die übrigen Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder betrauen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, oder will der Vorstand beim Ausscheiden von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern nicht nach Satz 1 verfahren, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die entsprechenden Nachwahlen durchzuführen sind. Scheiden während der Amtszeit die/der 1. Vorsitzende oder die/der Kassenwart aus, hat auf jeden Fall im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sind zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich ausschließlich auf Verpflichtungen und Verfügungen im Vereinsinteresse.

5. Für den geschäftsführenden Vorstand dürfen keine Personen aufgestellt werden, die regelhaft Entgelte oder Honorare über den Verein beziehen oder die einen Trainervertrag mit dem Verein abgeschlossen haben. Eine Ausnahme besteht für Personen bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht.

6. Die/der 1. Vorsitzende verteilt mit Ausnahme des Absatzes 3, Satz 1, dieses Paragraphen, die einzelnen Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese Aufgaben nicht bereits durch die Wahl des Vorstandsmitgliedes in der betreffenden Funktion wahrzunehmen sind. Dieses gilt auch für die Funktion des/der Schriftführers/in

7. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied mindestens 48 Stunden vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich und insgesamt mindestens die Hälfte der unter Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme des §5, Absatz 3, die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n; ist die/der 1. Vorsitzende nicht anwesend, gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise von der/dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und für 10 Jahre aufzubewahren.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom der/dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vertretungsweise von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
10. In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Aufsichtsrecht.
11. Der/dem Kassenwart obliegt zuvorderst und nur in eigener Person eigenverantwortlich die damit einhergehende Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht zur sorgfältigen Verwaltung der Vereinshaushaltes und – vermögens.
12. Der Kassenwart hat in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung (mit absoluter Mehrheit) vorzulegen
 - a) die Abrechnung des abgelaufenen Jahres (Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen, Abweichungen vom Haushaltsplan)
 - b) einen Haushaltsplan für das zukünftige Jahr, in welchem die geplanten Einnahmen und die geplanten Ausgaben spezifiziert und die Entwicklung des Vereinsvermögens dargelegt sind.

§ 13 - Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie den Jugendwart und die/der Jugendwart/in, wobei hinsichtlich des Stimmrechtes §7, Absatz 2 gilt.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins erforderlich ist oder es von 10 Prozent der jugendlichen Mitglieder mittels schriftlich begründeten Antrages gefordert wird.
3. Jugendversammlungen werden von der/dem Jugendwart/in einberufen
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung eine/einen Jugendwart/in. Die Wahl der/des Jugendwartes/in bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart oder die Jugendwartin sollen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
5. Die/der Jugendwart/in sind ständige Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen- und Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

§ 14 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der sie den Vorstand wählt für dessen Amtszeit zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Den Kassenprüfern/innen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Dazu ist ein Protokoll zu erstellen und bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 - Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder erleiden bei der Benutzung der dem Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder bei Vereinsveranstaltungen.
- 3) Soweit sich eine Haftung des Vereins begründet, haftet der Verein nur für den nachweisbar tatsächlich entstandenen Schaden.
- 4) die Mitglieder stellen den Verein frei von jeglicher Haftung gemäß Abs.2)

§ 16 - Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Sportbund (DSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes, vorzugsweise des geschäftsführenden Vorstandes. Es erlöschen hierdurch alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 17 - Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit muss der Vorstand jede Änderung der Satzung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereines in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eintragen lassen.

§ 18 - Schlußbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung vom 03.Mai 1986, in seiner überarbeiteten Form vom 15.März.2016, 12.06.2018 und 25.04.2025 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.